

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9c789a3-b222-347f-9e47-17d2583ea7f0>

Bibliografie

Titel	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Amtliche Abkürzung	StVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9233-2

§ 42 StVO - Richtzeichen

(1) ¹Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. ²Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach [Anlage 3](#) angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(3) ¹Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. ²Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

